

Richtlinie für die digitale Gremienarbeit

in der Samtgemeinde Bersenbrück

1. Inhalt & Zweck

Die Samtgemeinde Bersenbrück stellt den Ratsmitgliedern für die digitale Gremienarbeit alle wichtigen Sitzungsunterlagen wie Einladungen, Beschlussvorlagen, Anlagen und sonstige Dokumente sowie Niederschriften in digitaler Form zur Verfügung. Zweck der digitalen Gremienarbeit ist es, einen effizienten Sitzungsdienst zu gewährleisten, langfristig Kosten einzusparen, Unterlagen kurzfristig zur Verfügung stellen zu können und so nachhaltig zu handeln.

§ 2 Verfahren & Software

- (1) Als Grundlage für die digitale Gremienarbeit werden alle Sitzungsunterlagen über das Ratsinformationssystem „SessionNet“ (RIS) und über die MANDATOS-App in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
 - a. SessionNet
Über dieses internetbasierte Programm können sämtliche Unterlagen einzeln als PDF aufgerufen, heruntergeladen und ggf. ausgedruckt werden. Eine Bearbeitungsfunktion ist mit SessionNet nicht möglich.
 - b. MANDATOS-App
Die Mandatos-App gewährleistet eine digitale Verfügbarkeit der Unterlagen auf mobilen Endgeräten (Tablets). Damit erhalten die Ratsmitglieder eine schnelle, einfache und komfortable Arbeitsmöglichkeit. Die Unterlagen werden synchronisiert, können offline bearbeitet, zu Recherchezwecken volltextbasiert genutzt oder mit elektronischen Kommentaren, Notizen oder Markierungen versehen werden. Die Nutzung ist grundsätzlich auf Apple iOS-, Google Android- und Microsoft Windows 10-Geräten möglich (Download in jeweiligen App-Stores)
- (2) Auf die Einladungen u. ä. wird durch eine ergänzende E-Mail hingewiesen. Hierzu haben die Ratsmitglieder der Samtgemeindeverwaltung eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und sicherzustellen, dass die Postfächer speichertechnisch jederzeit E-Mails empfangen können.
- (3) Für die Nutzung des RIS bzw. der MANDATOS-App wird eine Internetverbindung benötigt. Im Vorfeld einer Sitzung ist durch das Öffnen der jeweiligen Sitzung in der Mandatos-App sicherzustellen, dass die Sitzungsunterlagen lokal abgespeichert werden, so dass eine Nutzung in den Sitzungen im Offline-Modus möglich ist.
- (4) Die Samtgemeindeverwaltung leistet folgenden Support:
 - Unterstützung bei der Ersteinrichtung der Mandatos-App
 - Konfiguration des WLAN-Zugangs für die Sitzungsräume
 - Informationen zu Sicherheitsvorkehrungen und Aktualisierungsnotwendigkeiten
 - Einführungsschulung für die Nutzung von SessionNet und der MANDATOS-App.Eine Unterstützung bei anderen Programmen und Funktionen von Tablets und Laptops kann nicht gewährleistet werden. Gleiches gilt für private E-Mail-Postfächer.

§ 3 Hardware

- (1) Die Beschaffung der Hardware (Tablet) und des ggf. erforderlichen Zubehörs erfolgt durch die Ratsmitglieder nach eigenem Ermessen. Empfohlen werden Tablets der Marke Apple iPad oder alternativ der Marke Samsung Galaxy. Konkrete Produktempfehlungen erfolgen durch die Samtgemeindeverwaltung im Vorfeld der jeweiligen Kommunalwahlperiode.
- (2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet mit funktionsfähigen Endgeräten und vollaufgeladenem Akku in den Sitzungen zu erscheinen.
- (3) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet sich bei dem jeweiligen Betriebssystemhersteller (Apple, Google, o.ä.) ein Nutzerkonto einzurichten, um im Falle eines Verlustes das Gerät zu orten und soweit möglich zu löschen.
- (4) Der Verlust eines Gerätes ist der Samtgemeindeverwaltung unverzüglich zu melden, damit systemseitig der Zugang zur App gesperrt werden kann. Es besteht zudem kein Versicherungsschutz seitens der Samtgemeinde Bersenbrück.

§ 4 Zuschuss zur Hardware-Beschaffung

- (1) Jedes Ratsmitglied erhält von der Samtgemeinde Bersenbrück einmalig für die Wahlperiode einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 500 € zur Beschaffung der Hardware und dem ggf. sonstigen technischen Zubehör. Die Pauschale wird unabhängig davon gewährt, wann das Ratsmitglied ein Endgerät erwirbt und welche Aufwendungen dafür entstehen oder ob ggf. bereits ein geeignetes Endgerät vorhanden ist und die Beschaffung somit entfallen kann.
- (2) Ersatzbeschaffungen, Reparaturen, Fehlerbehebungen etc. liegen in der alleinigen Verantwortung des Ratsmitglieds.
- (3) Sollte ein Ratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Rat ausscheiden, ist der gewährte Zuschuss anteilig zu erstatten.
- (4) Sollte ein Ratsmitglied der Samtgemeinde zusätzlich auch Mitglied im Rat einer Mitgliedsgemeinde sein (Doppelmandat), erhält es den Zuschuss ausschließlich von der Samtgemeinde. Die Samtgemeinde wird die jeweilige Mitgliedsgemeinde zu 50% an den Kosten beteiligen.

§ 5 Datenschutz

- (1) Bei der Nutzung von technischen Geräten im Rahmen der digitalen Gremienarbeit ist die Amtsverschwiegenheit gemäß § 40 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) analog zur Arbeit mit Papierunterlagen zu beachten. Ergänzende Regelungen der Datenschutzgrundverordnung bzw. des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) gelten entsprechend.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist verpflichtet, ein Passwort, eine Pin oder ein biometrisches Merkmal für den Zugriff auf das mobile Endgerät einzurichten und so dafür zu sorgen, dass dieses nicht durch Dritte ausgespäht werden kann. Besteht die Gefahr, dass das Passwort Dritten bekannt geworden sein könnte, so ist das Passwort unverzüglich zu ändern.
- (3) Zusätzlich ist das Ratsinformationssystem „Session-Net“ bzw. die Mandatos-App per Passwort zu sichern. Folgende Anforderungen werden an ein Passwort gestellt:
 - Zehnstelliges Kennwort
 - Groß- und Kleinbuchstaben
 - Verwendung von Zahlen
 - Verwendung von SonderzeichenDas Passwort darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Es kann durch ein biometrisches Merkmal ersetzt werden.
- (4) Die Samtgemeinde Bersenbrück übernimmt keine Verantwortung und daraus resultierende Kosten bei Datenverlust oder missbräuchlicher Nutzung des Endgerätes.
- (5) Bei Beendigung der Mandatsträgertätigkeit für die Samtgemeinde Bersenbrück ist das Ratsmitglied verpflichtet, die lokal gespeicherten Daten zu löschen.

§ 6 WLAN in Sitzungsräumen

- (1) Weitere Voraussetzung für die digitale Gremienarbeit ist eine Internetverbindung (WLAN), um die Unterlagen im Vorfeld von Sitzungen herunterladen und bearbeiten zu können.
- (2) In den Sitzungsräumen stellt die Samtgemeinde Bersenbrück grundsätzlich ein WLAN bereit. Ein Anspruch auf WLAN-Verbindungen in den Sitzungen besteht nicht.
- (3) Für die Nutzung des WLAN in den Sitzungsräumen wird den Ratsmitgliedern ein WLAN-Kennwort zur Verfügung gestellt. Dieses Kennwort ist nur für das jeweilige Ratsmitglied bestimmt und nicht an Dritte weiterzugeben.
- (4) Es ist ausdrücklich untersagt, das WLAN widerrechtlich zum Download oder zur widerrechtlichen Verbreitung urheberrechtlich geschützter Inhalte zu verwenden. Jede missbräuchliche Verwendung des WLAN ist untersagt.
- (5) Die Samtgemeinde Bersenbrück schließt jegliche Haftung für die Nutzung des WLAN aus. Insbesondere wird keinerlei Haftung für die Inhalte aufgerufener Websites oder downgeladeter Dateien übernommen. Ferner wird auch keine Haftung für einen Virenbefall durch Verwendung des bereitgestellten WLAN übernommen.